

Satzung des Musikverein Kippenheim e.V.

Stand: 25. Januar 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikverein Kippenheim e.V." und hat seinen Sitz in Kippenheim, mit Postanschrift des Vorstands Technik. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter VR 390532 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen und sich verpflichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Aktives Mitglied ist grundsätzlich jede Person, die in der Musikkapelle des Vereins mitwirkt oder in der Bläserjugend ausgebildet wird. Die Anmeldung geschieht schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand.
Alle Aktiven bezahlen einen von der Hauptversammlung in § 11 festgelegten Aktiven-Beitrag. Nach Ausscheiden als aktive Musikerin, aktiver Musiker geht sie/er automatisch in die passive Mitgliedschaft über.
Für Kinder/Jugendliche in der Ausbildung wird ein vom Gesamtvorstand

festgesetzter Ausbildungsbeitrag erhoben. Der Ausbildungsbeitrag beinhaltet den Jahresbeitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch,

- (1) freiwilligen Austritt
- (2) Tod
- (3) Ausschließung

zu (1)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedschaft zu bezahlen.

zu(2)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen sofortige Ausscheidung.

zu(3)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen, sowie die in § 11 festgelegten Mitgliedsbeiträge nach der dritten schriftlichen Mahnung nicht geleistet hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- (1) der Geschäftsführende Vorstand
- (2) die Gesamtvorstandschaft
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand Technik, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Musik, dem/der Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorstand Technik, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Musik.

Jeder Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 8 Die Gesamtvorstandschaft

Die Gesamtvorstandschaft besteht aus dem Vorstand Technik, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Musik, dem/der Schriftführer/in, dem/der Inventarverwalter/in, dem Jugendteam aus 3 aktiven Mitgliedern, vier Beisitzer/innen aus dem "Aktivbereich", mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer/innen aus dem „Passivbereich"

Die Gesamtvorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der geschäftsführenden Vorstände schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung, unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch vor Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Vorstandschaft

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen
- Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Durch Akklamation darf sie nur erfolgen, wenn bei einem diesbezüglichen Antrag kein Widerspruch erhoben wird.
- Wählen darf jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.
- Wählbar ist jedes geschäftsfähige bzw. volljährige Mitglied im Sinne des BGB.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Gründungssitzung festgelegt und kann jährlich von der Mitgliederversammlung neu bestimmt werden.

§ 12 Bläserjugend des Vereins

Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Die Organisation der musikalischen Ausbildung und der Freizeitaktivitäten für die Bläserjugend liegt in den Händen des Vorstands Musik. Die Ausbildung

der Zöglinge und alle weiteren musikalischen Bildungsangebote sind direkt dem Verein unterstellt.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorstand Technik, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Musik gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins - oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke - fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kippenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden. Sie ist als eigenständige Anlage der gültigen Satzung beigelegt.

§ 15 Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gesamtvorstandschaft bestimmt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Auszahlung erfolgt nur bei einstimmigem Beschluss. Der Höchstbetrag der Auszahlung orientiert sich an den geltenden Freigrenzen laut § 3 Nr. 26a EStG

§ 16 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Diese Regelung gilt auch für den § 2 (Zweck) dieser Satzung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus zwingenden Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2019 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.